

## ÖSTERREICH UND DIE BENACHBARTEN REGIONEN MITTELEuropAS

### DIE LÄNDER ÖSTERREICHS UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Jürgen WEISS, Wien\*

mit 1 Abb. und 1 Tab. im Text

#### INHALT

1.	Einleitung .....	133
2.	Föderalismus und Europäische Integration .....	134
3.	Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration .....	136
4.	Die Änderung der österreichischen Bundesverfassung zur Stärkung der Länder .....	138
5.	Die Regionen und die EG .....	138
6.	Die EG als Chance für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder (Regionen) in Europa .....	140
7.	Schlußfolgerungen .....	141
8.	Summary .....	142

#### 1. EINLEITUNG

Die österreichischen Zeitungen haben in der letzten Zeit mehrfach über die Skepsis vieler Österreicher gegenüber der Europäischen Gemeinschaft (EG) berichtet und dabei festgestellt, daß diese Skepsis in den westlichen Bundesländern besonders ausgeprägt sei. Viele Leute wundere dies, weil gerade der Bevölkerung im Westen Österreichs ein ausgeprägter Wirtschaftssinn nachgesagt wird und die Wirtschaft dort schon jetzt besonders intensiv mit dem benachbarten Ausland und mit der EG verflochten ist.

Ich verwende diese Beobachtung immer als Hinweis darauf, daß eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der EG viel zu kurz greift. Vor allem bei jungen Leuten hört man oft das Argument: Wir haben einen ganz beachtlichen Wohlstand, der sich international sehen lassen kann. Lohnt es sich daher, noch reicher werden zu wollen und dabei viele

\* Jürgen Weiss, Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt, A-1014 Wien, Minoritenplatz 3

neue, unbekannte Probleme in Kauf nehmen zu müssen? Offensichtlich besteht ein dringender Bedarf, die EG-Diskussion vielschichtiger und umfassender zu führen und die EG nicht nur als eine Wirtschaftsgemeinschaft zu sehen, als die sie ursprünglich gegründet worden ist. Insbesondere gilt es klar zu machen, daß in Zukunft die Kapazität eines einzelnen europäischen Staates zur Lösung von wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Problemen nicht mehr ausreichen wird. Bereits heute sind die Einzelstaaten überfordert, Erfordernisse der Umweltpolitik, des internationalen Verkehrs oder der Sicherheit alleine zu lösen, besonders dann, wenn sie – wie Österreich – kleine Staaten sind.

## 2. FÖDERALISMUS UND EUROPÄISCHE INTEGRATION

Die Überlegung, einzelstaatliche Mittel und Kapazitäten zusammenzulegen, um sie in einer größeren Gemeinschaft zu vereinigen, ist ein sehr föderalistischer Denkansatz. Denn Föderalismus bedeutet nichts anderes, als – unter Aufrechterhaltung der staatlichen Selbständigkeit – zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mehr zu erreichen als allein. Insoweit stimmen die Bestrebungen der EG durchaus mit föderalistischen Überlegungen überein. Bei einem Zusammengehen sind aber auch Rücksichtnahmen, ja selbst Einschränkungen unvermeidlich, die sich in der regionalen Eigenständigkeit und der Individualität auswirken können. Föderalismus bedeutet (freiwilliges) Einfügen und das Übernehmen sowie Mittragen von gemeinsamen Entscheidungen! Damit verbunden sind neue Formen der gegenseitigen Abhängigkeit im Zusammenwirken von Gliedstaaten und Oberstaat.

Schon heute ist Österreich in vielfacher Weise vom internationalen Geschehen und der EG abhängig. Durch den Beitritt Österreichs in die EG würde aber eine neue Qualität der Abhängigkeit entstehen, die ja schon in der Dreistufigkeit – Gliedstaat, Oberstaat, und supranationale Organisation – zum Ausdruck kommt. Die Mitwirkungsmöglichkeit Österreichs bei der EG, vertreten durch den Bund, wäre im weiten Umfange gegeben. Wie aber können die österreichischen Bundesländer im Geiste des Föderalismus ebenfalls mitwirken? Ihre Funktion als Region wäre innerhalb der EG zwar nicht in Frage gestellt, wohl aber der Stellenwert der Länderparlamente (Landtage) innerhalb Österreichs. Ließe sich überhaupt noch von einer Gliedstaatsfunktion der Länder sprechen, falls die Kompetenz der Landtage nach einem EG-Beitritt so weit ausgehöhlt werden würde, daß die Länder faktisch nur mehr ein Kontrollorgan der Vollziehung wären und kaum mehr eigenständige Maßnahmen setzen könnten?

Entscheidend wird daher sein, inwieweit die österreichischen Länder dann noch selbständig agieren können. Gerade die angestrebte Weiterentwicklung der EG zu einer Europäischen Union zeigt deutlich, daß den Regionen – selbst in Mitgliedsstaaten, die nicht als Bundesstaaten organisiert sind – in Zukunft eine vermehrte Bedeutung zukommen soll.

Bundesstaaten wie Österreich sind natürlich mehr von den Konsequenzen eines supranationalen Gemeinschaftsrechts betroffen als Zentralstaaten, weil nicht nur die Ge-

setzungs- und die Vollzugszuständigkeiten des Oberstaates (Bundes) infolge des Abtretens von Kompetenzen an die supranationale Gemeinschaft eingeschränkt werden und in Zukunft weiter potentiell verkürzt werden könnten, sondern auch jene der Länder. Daher würden die Landtage der Bundesländer bei einem EG-Beitritt Österreichs bei der Gestaltung des Naturschutz- oder Baurechtes und verschiedener anderer Fragen bis hin zum Förderungswesen nicht mehr so eigenständig entscheiden können, wie das bisher der Fall war. Es müßten in Zukunft zusätzlich zu den Vorgaben aus der Bundeshauptstadt Wien auch die aus der EG-Zentrale in Brüssel berücksichtigt werden. Um sie umsetzen zu können, wären die Länder viel mehr als heute auf die Mithilfe und Unterstützung der österreichischen Zentralinstanzen auf Bundesebene angewiesen, weil nur der Bund an der Politik und Rechtsgestaltung der EG mitwirken kann.

Europäisches Recht entsteht nicht von alleine, völlig abgehoben von den Mitgliedsstaaten, etwa durch ein eigenständiges europäisches Parlament oder eine eigenständige europäische Regierung. Europäisches Recht bildet sich aus dem gebündelten Willen der Mitgliedsstaaten, vertreten durch ihre Regierungschefs im Europäischen Rat und durch ihre Mitwirkung bei der EG-Kommission. So hätte Österreich als Ganzes wie jedes andere Mitgliedsland der EG die Möglichkeit des Mitwirkens und zwar in einer – was das Abstimmungs- und Gewichtungsverhältnis betrifft – begünstigten Stellung. Die EG ist nämlich bei ihrer Willensbildung außerordentlich minderheitenfreundlich. Luxemburg mit seinen rund 365.000 Einwohnern, vergleichbar mit den kleineren österreichischen Bundesländern – wie dem Burgenland mit 273.000 oder Vorarlberg mit 333.000 Einwohnern – ist im EG-Ministerrat mit zwei Stimmen vertreten, die um ein Vielfaches größeren Staaten Deutschland, Frankreich oder Großbritannien mit nur je zehn Stimmen! Daraus kann abgeleitet werden, daß die Entscheidungsfindung sehr stark dem Prinzip der Gleichberechtigung der Mitgliedsstaaten Rechnung trägt, was dem bundesstaatlichen Prinzip entspricht. Diese Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes im Falle der EG-Mitgliedschaft besteht für die Länder nicht.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet in Rom im Jahre 1957, läßt bewußt offen, wie ihre Mitgliedsstaaten innerstaatlich zu organisieren sind: Ob als Zentralstaat, als dezentralisierter Staat oder eben als Bundesstaat mit eigenständigen Gliedstaaten. Diesem Vertrag wird also nicht zu Unrecht nachgesagt, daß er gegenüber den Mitgliedsstaaten "landesblind" sei. Bedenkt man weiters, daß in der Zwölferegemeinschaft der EG eigentlich nur die Bundesrepublik Deutschland ein föderalistischer Staat ist, so kann aus dem Zusammenwirken der EG-Staaten nicht gerade abgeleitet werden, daß die EG von einem föderalistischen Geist durchdrungen sei. Was föderalistische Anliegen betrifft, sind daher die österreichischen Bundesländer skeptisch – nicht zuletzt aufgrund der nicht nur positiven Erfahrungen der deutschen Bundesländer.

Es stellt sich also die Frage, ob die österreichischen Länder angemessen mitreden werden können oder nicht. Die Verunsicherung in der Bevölkerung und auch bei manchen politischen Mandataren ist groß, und es wird befürchtet, daß die politischen Entschei-

dungen künftig "noch weiter oben und noch weiter weg" getroffen werden. Das Nachvollziehen politischer Entscheidungen wird jedenfalls sicher schwieriger. Offen ist, ob in den EG-Zentralen das Verständnis für regionale Erfordernisse und für Symbole der länderspezifischen Eigenständigkeiten, an denen die Bevölkerung emotional hängt, genügend ausgeprägt ist. Diese skeptische Haltung ist nicht grundsätzlich zu verwerfen, weil darin die Kraft gegen eine Einheitskultur Europas und für kulturelle Vielfalt spürbar wird. Und schließlich kommt – um ein Zitat von Max Frisch abzuwandeln – auch die Sorge zum Ausdruck, daß man sich dann nicht mehr in seine eigenen Angelegenheiten wird einmischen können.

### 3. DIE ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER UND DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION

Welche Stellung beziehen die österreichischen Bundesländer zur europäischen Integration und welche Chancen werden sie bei der geplanten Weiterentwicklung der EG zur Europäischen Union haben?

Für manche mag es erstaunlich sein, daß die Bundesländer trotz der genannten Probleme stets eine Vorreiterrolle für einen EG-Beitritt Österreichs eingenommen haben, was auch aus den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenz hervorgeht. Die Länder sehen gerade durch diese aktive Rolle eine Chance, regionale Eigenständigkeit auch in einem integrierten Europa zu wahren. Die Einrichtung eines EG-Büros in Brüssel durch das Land Salzburg und die Entsendung eines qualifizierten Beamten der Verbindungsstelle der österreichischen Länder nach Brüssel zeigen ebenfalls die Absicht, sich nicht von den Ereignissen überrollen zu lassen.

Es können hier nicht die vielen Facetten der zu erwartenden Auswirkungen einer EG-Mitgliedschaft auf die österreichischen Länder analysiert werden. Lediglich drei wichtige Punkte seien herausgegriffen:

1. Bisher waren die Länder bei der politischen Gestaltung ihrer Aufgaben auf die Zweistufigkeit eines Bundesstaates eingestellt. Diese Zweistufigkeit ist durch eine diffizile Kompetenzaufteilung in der österreichischen Bundesverfassung geregelt. Mit einer EG-Mitgliedschaft würden die Länder in ein dreistufiges Verfahren eingegliedert werden. Da in der EG die Länder von Bundesstaaten derzeit keine Befugnis besitzen, direkt an der Gestaltung des EG-Rechtes mitzuwirken, die Gemeinschaft aber bereits jetzt in bestimmten Bereichen direkt auf die Länder einzuwirken versucht, müßten die österreichischen Länder zweifelsohne eine institutionelle Schwächung hinnehmen. Sie wären nämlich auf die Vertretung durch den Bund angewiesen, der als ausschließliche Vertretung Österreichs im Falle einer Mitgliedschaft fungieren würde.
2. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Länder nach der österreichischen Bundesverfassung zwar das Recht der Landesgesetzgebung besitzen,

die Zuständigkeitsbereiche der Länder aber – um weitgehende Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Gesamtstaat zu bewirken – relativ eingeschränkt sind. Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben innerhalb Österreichs ist – auch was die Finanzausstattung betrifft – stark "bundeslastig". Ich verweise weiters auf die schwache Stellung des Bundesrates als "Länderkammer" im Vergleich zum Nationalrat. Dies unterscheidet die österreichischen Länder von jenen der Bundesrepublik Deutschland oder von den Kantonen in der Schweiz, die eine weit größere Selbständigkeit besitzen. Die "Bundeslastigkeit" zeigt sich auch in den vielen Verwaltungsaufgaben, die der Bund an die Landeshauptmänner, nicht an die Bundesländer, übertragen hat. Diese "mittelbare Bundesverwaltung" soll schon in nächster Zeit in die eigenständige Landesverwaltung übertragen und die Kompetenzbereiche der Länder neu geregelt werden. Bei der bisherigen Zweistufigkeit von Legislative und korrespondierender Verwaltung in Österreich konnten sich die Länder durch ihr großes faktisches politisches Gewicht beim Bund Gehör verschaffen. Schließlich besitzen die Länder ein ausgeprägtes Selbstverständnis ihrer soziokulturellen Eigenständigkeit als Region, wobei auch die weit in die Vergangenheit zurückreichende Tradition eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Es versteht sich daher, daß die Länder Österreichs jene Entwicklungen in der EG aufmerksam verfolgen, die auf eine institutionalisierte, direkte Mitwirkung der "Regionen", zu denen die Länder Österreichs zweifellos zu rechnen sind, abzielen.

3. Dazu kommt noch ein weiteres, innerstaatliches Problem des österreichischen Föderalismus, das sich aus dem Zusammenspiel der Bundesländer untereinander und dem Bund erkennen läßt. Die Länder sind zwar alle zusammen nicht sehr reich an Einwohnern. Dennoch spielt die Einwohnerzahl und ihre Verteilung innerhalb Österreichs für die föderalistische Alltagsarbeit eine gewisse Rolle, vor allem, daß der macht- und bevölkerungsmäßige Schwerpunkt im Osten liegt. In der Bundeshauptstadt Wien allein wohnt rund ein Viertel der Bevölkerung Österreichs. Für nahezu 40 % der österreichischen Bevölkerung war bis vor nicht allzu langer Zeit Wien sowohl Bundes- als auch Landeshauptstadt. Dies führt zu den bekannten Schwierigkeiten, die auf das innerhalb Österreichs ungleich entwickelte Verständnis für regionale Anliegen zurückzuführen sind. Dieses Faktum kommt in der Föderalismusdiskussion immer wieder zum Vorschein. Daraus sollte aber nicht generell auf eine mangelnde Solidarität unter den Bundesländern geschlossen werden. Wenn es um wichtige Fragen der Länder geht, haben sie sich stets über ihre Eigeninteressen hinwegsetzend auf eine gemeinsame Linie geeinigt (vgl. Abb. 1).

Der derzeitige politische Stil müßte im Fall einer EG-Mitgliedschaft dieser direkten Auseinandersetzung im Rahmen der Bundesstaatlichkeit weichen, welche die staatliche Herrschaft nicht zentriert, sondern zwischen Ober- und Gliedstaaten so verteilt, daß den Bedürfnissen der Bürger und ihrer Teilnahme am politischen Geschehen am besten entsprochen werden kann. Man kann noch nicht vorhersehen, ob dies zu einer Stärkung der Solidarität zwischen den Ländern und der Bundeshauptstadt beitragen wird, insbesondere durch die dann bestehende Möglichkeit einer verstärkten Zusam-

menarbeit mit benachbarten Regionen, wie zum Beispiel zwischen Nord-, Ost- und Südtirol.

#### 4. DIE ÄNDERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG ZUR STÄRKUNG DER LÄNDER

Im Hinblick auf die für 1993 geplanten Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EG wurden lange zuvor diskutierte Wünsche einer besseren Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aufgegriffen und im Frühjahr 1992 eine Änderung zur österreichischen Bundesverfassung in Kraft gesetzt. Sie sieht ein Länderbeteiligungsverfahren vor, das den Bundesländern – so wie dies in Deutschland bereits erprobt und bewährt ist – Informations- und Mitwirkungsrechte an der integrationspolitischen Willensbildung sichert. In einigen Fragen besteht sogar die Möglichkeit, den Bund in Landesangelegenheiten an die Meinung der Länder zu binden. Auf dieses Beteiligungsverfahren ist hier nicht im Detail einzugehen. Es soll nur hervorgehoben werden, daß dieses neue Instrumentarium den Ländern eine Teilnahme an der Rechtsentwicklung zur europäischen Integration erlaubt.

Darüber hinaus wurde am 8. Oktober 1992 eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern unterzeichnet, in der sich der Bund zu einer Bundesstaatsreform verpflichtet – unter anderem mit dem Ziel, die Zuständigkeiten der Länder zu stärken. Das ist aber nur ein Gesichtspunkt, weil eine mechanistische Betrachtungsweise nach dem Motto "gebe Zuständigkeiten an Brüssel ab, bekomme dafür welche vom Bund" für eine sachgerechte Lösung untauglich wäre. Die Reform der Aufgabenteilung innerhalb des österreichischen Bundesstaates ist allein schon deshalb notwendig, weil die völlig zersplitterte und teilweise recht willkürlich gewachsene Aufgabenverteilung heute einer effizienten Vollziehung der Staatsaufgaben entgegensteht. Diese Reform steht für eine neue Geisteshaltung, die nicht nur in Bundesstaaten eine Dezentralisation der staatlichen Aufgaben für wichtig hält. Lang herrschte in Europa der politische Zeitgeist zentralistischer Vereinheitlichung, der Schlagkräftigkeit und Durchsetzungsvermögen gewährleisten sollte. Die Grenzen dieser Vorgangsweise sind heute bekannt und eine Trendumkehr – auch in der Wirtschaft – zu dezentralen und kleineren Einheiten hat eingesetzt.

#### 5. DIE REGIONEN UND DIE EG

Dieser Trend schlägt zunehmend auch auf die EG durch, wie der Vertrag von Maastricht und die in Folge geführten Diskussionen zeigen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß gerade in jenen EG-Mitgliedsstaaten, die aufgrund ihrer regionalen Struktur von dieser Problematik besonders betroffen sind, keine Volksabstimmungen durchgeführt wurden. Aber die EG hat durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips und die Nachbesserungen, die sie unverzüglich nach der Abstimmungsniederlage in Dänemark vorgenommen hatte, gezeigt, daß sie das Rad der Entwicklung nicht mehr zurückdrehen konnte und wollte. Und selbst wenn der Vertrag von Maastricht mit seinen bescheide-



Abb. 1: Übersicht über Österreich als Bundesstaat

Ab- kür- zung	Name des Bundes- landes	Fläche (Katasterfl.) in km <sup>2</sup>	davon		Wohnbevölkerung (Volkszählung)		
			Dauersiedlungs- raum in km <sup>2</sup>				
				1971	1981	1991	
B	Burgenland	3.966,52	2.582,65	272.319	269.771	270.880	
K	Kärnten	9.533,12	2.256,18	526.759	536.179	547.798	
N	Niederösterr.	19.173,74	11.477,50	1.420.816	1.427.849	1.473.813	
O	Oberösterr.	11.979,72	6.774,56	1.229.972	1.269.540	1.333.480	
S	Salzburg	7.154,14	1.570,17	405.115	442.301	482.365	
ST	Steiermark	16.388,09	5.175,10	1.195.023	1.186.525	1.184.720	
T	Tirol	12.648,00	1.620,23	544.483	586.663	631.410	
V	Vorarlberg	2.601,40	620,78	277.154	305.164	331.472	
W	Wien	414,95	325,48	1.619.885	1.531.346	1.539.848	
A	Österreich	83.858,68	32.603,65	7.491.526	7.555.338	7.795.786	

\* Definition lt. ÖSTAT

Tabelle 1: Wohnbevölkerung und Fläche der Bundesländer von Österreich (Quelle: ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT)

nen Ansätzen für eine Subsidiarität und der darauf fußenden Mitwirkungsmöglichkeit der Regionen nicht zustande käme, steht die EG zunehmend unter dem Zwang, zu begründen, warum so vieles einheitlich geregelt werden soll. Ich glaube, daß diese Entwicklung nicht umkehrbar ist und deshalb in eine Richtung geht, die das regionale Bewußtsein in Europa stärkt und regionale Eigenständigkeit erleichtert. Dies beantwortet die Frage, warum die Länder trotz zu befürchtender Einschränkungen ihrer Eigenständigkeit optimistisch in die Diskussion gehen.

Die jetzt von der EG stärker akzentuierte These von der regionalen Eigenständigkeit, die im Schlagwort "Europa der Regionen" gipfelt, wird auch von praktischen Beispielen untermauert. So wurde die Stellung der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland in mehr als 30 Jahren EG-Mitgliedschaft nicht geschwächt. Spanien führte ein eigenständiges Konzept der Regionalisierung durch und in Belgien steht die Umwandlung in einen Bundesstaat unmittelbar bevor. Föderalistische und bundesstaatliche Überlegungen sind in der EG nicht nur überlebensfähig, sondern auch entwicklungs-fähig, wenn der jeweilige Nationalstaat es will. Der Föderalismus ist weniger durch die EG bedroht, sondern allenfalls durch einen Nationalstaat, der föderalistische Bewegungen erstickt.

## 6. DIE EG ALS CHANCE FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER (REGIONEN) IN EUROPA

Wenn wir die These aufgreifen, die EG erleichtere die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten, und auf die österreichische Situation anwenden, so ergeben sich tatsächlich neue Chancen.

Es ist kein Zufall, daß gegenwärtig die Diskussion über und der Ruf nach mehr regionaler Eigenständigkeit in Tirol besonders ausgeprägt ist. Die Tiroler haben diesbezüglich die Vorarlberger sogar überholt. Der Grund ist ganz einfach: Bei einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ergibt sich für Tirol die Möglichkeit, regionale Verflechtungen im Bereich der alten Landeseinheit über das heutige Maß hinaus zu intensivieren und ganz neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Nord- und Südtirol zu entwickeln. Dabei sehen die Tiroler beim Ausloten ihrer Möglichkeiten, daß Südtirol in diese Zusammenarbeit wesentlich mehr Eigenständigkeit einbringen kann als sie selbst. Daher fordern die Tiroler, daß eine regionale Zusammenarbeit auch zwischenstaatlich möglich sein muß. Und der Vorarlberger Landeshauptmann wird nicht müde, in Wien darauf hinzuweisen, daß derzeit um den Bodensee eine typisch europäische Region mit vielfältigen Bedürfnissen der Zusammenarbeit, etwa in Form der Einrichtung eines Verkehrsverbundes, besteht. Dabei haben Bayern oder der Kanton St. Gallen wesentlich mehr Entscheidungsbefugnisse als Vorarlberg, das in vielen Fällen zuerst in Wien rückfragen muß und nicht eigenständig entscheiden kann.

Eine EG-Mitgliedschaft Österreichs würde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern, Österreich öffnen und einem stärkeren Wettbewerb unterziehen. Die Bun-



desländer kritisieren aber, daß sie in die Zusammenarbeit wesentlich weniger einbringen können als unsere Nachbarländer. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß der Bund die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der benachbarten Regionen unterstützt hat und durch eine Novelle der österreichischen Bundesverfassung die Länder jetzt die Möglichkeit haben, im Rahmen ihrer hoheitsrechtlichen Befugnisse Staatsverträge mit Nachbarstaaten abzuschließen.

Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist auch in den östlichen und südlichen Bundesländern das Bedürfnis zur Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten stark angewachsen. Es ist wahrscheinlich nicht nur ein Zufall, daß der erste derartige Vertrag zwischen Kärnten und Slowenien abgeschlossen wurde. Das zeigt, daß hier eine Öffnung stattgefunden und sich auch innerstaatlich das Bewußtsein verändert hat.

Neben dieser Erleichterung der Zusammenarbeit im Nahraum europäischer Regionen stellt sich für die österreichischen Länder auch für den Fall einer EG-Mitgliedschaft die Frage nach entsprechenden Interessensvertretungen für die Regionen. In der "Versammlung der Regionen Europas", die einige hundert Regionen umfaßt, hat sich bereits eine Lobby zusammengefunden, die mit einem Spanier an der Spitze zu einer schlagkräftigen Vertretung geworden ist. Auch Vertreter aus Österreich haben sich sehr nachdrücklich für eine möglichst große Eigenständigkeit der Regionen eingesetzt. Für die Regionen innerhalb der EG gibt es hingegen noch immer keine entsprechende rechtliche Verankerung. Die Einrichtung eines Ausschusses der Regionen bei der EG-Kommission ist ein erster Ansatz. Entsprechend dem Vertrag von Maastricht hat dieser Ausschuß zwar vorerst nur beratende Stimme, aber bereits das Recht der Selbstbefassung. Das heißt, er muß nicht erst auf eine Anfrage der EG-Kommission warten, um tätig werden zu können. Weiters arbeitet die Versammlung der Regionen darauf hin, daß aus dieser bloß beratenden Funktion eine echte Mitentscheidungsfunktion in jenen Fällen wird, wo regionale Eigenständigkeit betroffen ist.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Stärkung regionaler Eigenständigkeit wird heute vielfach als eine wichtige Möglichkeit angesehen, nationalistischen oder separatistischen Strömungen entgegenzuwirken. Regionale Eigenständigkeit ist also nicht nur dort von Bedeutung, wo diese bereits verfassungsrechtlich anerkannt ist, sondern auch dort, wo sie unterdrückt wird. Die Eigenständigkeit der Regionen bei bestimmten Aufgaben steht also nicht im Gegensatz zu den Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Staaten. Natürlich gibt es viele Facetten der Unvereinbarkeit und der Gefahr von Konflikten zwischen den Regionen und den Zentralen, aber die Vorteile der Ergänzung, der gegenseitigen Befruchtung sind wesentlich höher einzuschätzen.

Daher vertreten die österreichischen Bundesländer die Auffassung, daß föderalistisch organisierte Staaten innerhalb der EG eine große Bedeutung besitzen. Aus dieser Sicht haben die Bundesländer natürlich auch eine große Verantwortung in der Meinungs-

bildung, um ihrer Bevölkerung die Vor- und Nachteile entsprechend klar zu machen und sie für die Wahlentscheidung vorzubereiten.

Weiters wird viel davon abhängen, ob die grundsätzlich zwischen Ländern und dem Bund vereinbarte und zugesagte große Neufestlegung der Aufgabenzuordnung zu einer modernen föderalistischen Ordnung des österreichischen Bundesstaates führt. Das Ergebnis dieser Reform wird das politische Bewußtsein der österreichischen Bevölkerung mitprägen und entscheidend dafür sein, ob sie sich in einem integrierten Europa mit ihrem Bewußtsein der regionalen Eigenständigkeit noch beheimatet fühlen wird. Denn Heimat ist nicht nur dort, wo man wohnt, sondern in erster Linie dort, wo man sich zu Hause fühlt. Die österreichischen Bundesländer wollen, so habe ich den Eindruck, jedenfalls ihren Beitrag leisten, damit sich die Tiroler, die Salzburger, die Kärntner und alle übrigen auch in Europa zu Hause fühlen können.

## 8. SUMMARY

Weiss, Jürgen (Federal Secretary for Federal Relations and Administrative Reform, Federal Chancellery, Vienna): Some considerations on the changing political functions in Austria as a Federal State, in case of joining the European Community

The article is a written version of the lecture given at the symposia of the Austrian Geographical Society and considers possible changes in the division of political and administrative tasks in the federal state of Austria, if it gets membership in the EC. As a federal state, Austria has a traditional division of public functions between the "Länder" (States) and the "Bund" (Federal State), both having parliaments for legislation and administrative bodies with distinct competences. As the main political link between the supranational authorities of the EC and national memberstates connected to the Federal Government, the political power at the Länder level will decrease with an Austrian membership in the EC. However, the Treaty of Maastricht (1992) will give new responsibilities for the self-government of local affairs to the "regions" of Europe. With established parliaments, the Länder of Austria are typical for EC-regions, already integrated into the political level of a nation state. A couple of other Austrian problems will be closely connected to the further development of the political structure in the EC, for instance the cooperation between border regions (i.e. cooperation between Tyrol as part of Austria and South Tyrol as part of Italy).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [134](#)

Autor(en)/Author(s): Weiss Jürgen

Artikel/Article: [Österreich und die benachbarten Regionen Mitteleuropas 133-142](#)